

Kreuzmayr Maschinenbau GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen Einkauf 06-2011

1. GELTUNG

Soweit nicht Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, gelten - nachrangig zum Text der Bestellung oder Annahme - ausschließlich nachstehende Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Formblätter des Lieferanten werden in keinem Fall anerkannt oder Vertragsbestandteil, und zwar unabhängig davon, ob wir sie kannten oder nicht, ob wir ihrer Geltung widersprochen haben oder nicht, und unabhängig davon, ob sie im Widerspruch zu den Einkaufsbedingungen stehen oder nicht. Auch die widerspruchslose Annahme der Lieferung oder Erfüllungshandlungen durch uns bedeuten keine Unterwerfung unter derartige Bedingungen. Bei ständiger Geschäftsverbindung gelten unsere Einkaufsbedingungen, selbst ohne besonderen Hinweis darauf.

2. BESTELLUNGEN/ANGEBOTE

Vorschläge von uns zum Abschluss eines Rechtsgeschäftes stellen nur dann eine verbindliche Bestellung dar, wenn sie schriftlich erfolgen, die Ware oder Leistung bestimmt beschreiben und zum Ausdruck gebracht wird, dass wir daran gebunden sind. Auch in diesem Fall sind wir allerdings bis zum Zustandekommen des Rechtsgeschäftes zum Widerruf berechtigt. Der Lieferant hat alle in der Bestellung enthaltenen Angaben, insbesondere die technischen Vorgaben und Bedingungen, sonstigen Beschreibungen, Spezifikationen und Daten im Hinblick auf die technische Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit genau zu prüfen und uns unverzüglich schriftlich jene Umstände mitzuteilen, die die bestellungsgemäße Durchführung bzw. den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes vereiteln, erschweren oder verzögern könnten. Dies gilt auch für jede spätere Änderung oder Ergänzung. Der Lieferant ist mindestens bis zum Ablauf von 14 Kalendertagen ab Zugang unter Ausschluss jeglicher Möglichkeit des Widerrufs an sein Angebot gebunden. Die mit der Vorbereitung, Erstellung und Übermittlung des Angebotes (einschließlich von Kostenvorschlägen) entstehenden Kosten trägt in jedem Fall der Lieferant.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

Das Rechtsgeschäft kommt wirksam zu Stande, sobald dem Lieferanten auf sein Angebot unsere Zustimmung zugeht (Annahme / Auftragsbestätigung) oder sobald uns - im Falle einer wirksamen Bestellung - die Zustimmung des Lieferanten zugeht. Beginnt der Lieferant mit der Ausführung des Rechtsgeschäftes, so gilt dies als Zustimmung. Enthält die Annahme des Lieferanten Ergänzungen oder Abweichungen gegenüber unserer Bestellung, so gelten diese als nicht geschrieben, es sei denn, der Lieferant hat auf diese Ergänzungen oder Änderungen ausdrücklich hingewiesen. Das Zustandekommen des Rechtsgeschäftes bedarf demnach unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung zu diesen Änderungen oder Ergänzungen; die Annahme der Lieferung allein stellt keine wirksame Zustimmung dar. Weicht unsere Annahme (Auftragsbestätigung) vom Angebot des Lieferanten ab, so gilt diese Abweichung als genehmigt, wenn der Lieferant ihr nicht innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Empfang, spätestens aber bei Ausführung der Lieferung widerspricht. Wir sind berechtigt - so lange der Lieferant seine Verpflichtungen noch nicht vollständig erfüllt hat - Änderungen, einschließlich der Änderung der Ware oder der Leistung zu verlangen, sofern dies dem Lieferanten zumutbar ist und die damit verbundenen Folgen hinsichtlich Lieferung und Aufwand angemessen berücksichtigt werden.

4. LIEFERGEGENSTAND (WARE ODER LEISTUNG)

Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden, sind die Liefergegenstände nach dem neuesten Stand der Technik, aus Material erstklassiger Qualität und entsprechend den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien und, soweit Werknormen von uns oder sonstige Normen wie ÖNORM, ÖVE, DIN, ISO, EN, VDE, VDI oder diesen gleichzusetzende nationale und internationale Normen bestehen, in Übereinstimmung mit diesen zu liefern. Der Liefergegenstand ist überdies nur dann vertragsgemäß, wenn er sich für die Zwecke eignet, für die der Liefergegenstand gewöhnlich gebraucht wird und wenn er sich für den bestimmten Zweck - insbesondere hinsichtlich Einsatzbedingungen und Einsatzort - eignet, der dem Lieferanten ausdrücklich oder auf andere Weise zur Kenntnis gebracht wurde. Dokumentationen und Bedienungsanleitungen sind in Papier und elektronisch im pdf-Format entsprechend dem zwischen den Parteien vertraglich vereinbarten Pflichtenblatt zu erstellen, fehlt aber ein solches, in dem sonst üblichen Umfang für technische Dokumentationen. Beinhaltet öffentlich rechtliche Vorgaben zum Schutz von Verbrauchern, Arbeitnehmern oder der Umwelt die Verpflichtung zur Kennzeichnung, zur Herstellung und Übergabe von Konformitätserklärungen, Übereinstimmungserklärungen, Betriebs- und Montageanleitungen etc., so ist deren Ausstellung und Übergabe Teil der Verpflichtung des Lieferanten. Der Verkäufer ist verpflichtet, Ersatzteile für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung bereitzustellen. Die Ersatzteilversorgung erfolgt zum Serienpreis.

5. PREISE

Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung verstehen sich die Preise, inklusive aller Abgaben, Zölle und Nebenkosten; Nebenkosten sind insbesondere die Kosten der Verpackung, der Verladung, des Transportes und der Einholung von Export- und Importgenehmigungen. In den

Preisen ebenfalls inbegriffen sind - sofern nicht anders vereinbart - die Rücknahme und ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung entsprechend den den Hersteller treffenden Rücknahme- und Entsorgungspflichten, insbesondere von Elektro- und Elektronikgeräten. Vereinbarte bzw. dem Vertrag zu Grunde gelegte Preise sind Fixpreise. Preisgleitklauseln und der gleichen werden von uns nicht akzeptiert.

6. LIEFERZEIT

Liefertermine oder Lieferfristen sind strikt einzuhalten. Maßgebend für deren Einhaltung ist die mangelfreie Übergabe des Liefergegenstandes entsprechend den der Lieferung zu Grunde liegenden Incoterms; ist allerdings eine förmliche Abnahme des Liefergegenstandes vorgesehen, so wird auf den Zeitpunkt der förmlichen Abnahme abgestellt. Wir sind zur Annahme von Lieferungen vor ihrer Fälligkeit nicht verpflichtet. Werden von uns aber Lieferungen vor Fälligkeit angenommen, so gilt weiter der vereinbarte Termin als Zeitpunkt der Annahme und als maßgeblich für den Beginn von Zahlungs- und Gewährleistungsfristen sowie für den Gefahrenübergang. Wir behalten uns außerdem die Anlastung damit verbundener Kosten (Lagerkosten) vor. Für den Fall des Verzuges sind wir berechtigt, eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des gesamten Lieferwertes für jeden begonnenen Kalendertag zu verlangen, die insgesamt mit 5 % pro Verzugsfall begrenzt ist. Ein die Vertragsstrafe übersteigender Schaden ist zusätzlich zu ersetzen. Der Lieferant hat uns über eine erkennbar werdende Überschreitung des Liefertermins unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer schriftlich zu unterrichten. Kommt er dieser Obliegenheit nicht nach, kann er sich nicht darauf berufen, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hätte; wir sind, ohne Nachfristsetzung, zum sofortigen Vertragsrücktritt berechtigt. In allen anderen Fällen hat der Lieferant seine Leistung binnen angemessener Frist, längstens aber binnen 7 Kalendertagen nachzuholen, widrigenfalls wir den Vertragsrücktritt ohne weitere Fristsetzung erklären können.

7. LIEFERUNG

Die Lieferung oder der Versand erfolgen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten stets frei von Spesen an unseren Sitz oder an eines unserer Werke („DDP“ - Incoterms 2000). Ist ein anderer Lieferort benannt, insbesondere der Sitz oder die Betriebsstätte unseres Kunden, so hat die Lieferung DDP benannter Lieferort zu erfolgen. Teillieferungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Die Kosten der Verpackung, der Verladung und den Transport trägt der Lieferant. Die Verpackung hat unter umwelt- und transportgerechten Gesichtspunkten zu erfolgen; das Verpackungsmaterial muss sortenrein und recyclefähig sein. Ersatz und Verschleißteillieferungen erfolgen in geeigneten Einzelverpackungen. Unabhängig von der vereinbarten Lieferklausel nach den Incoterms 2000 hat der Lieferant jedenfalls bei der Lieferung aus dem EU Ausland die Ausfuhrverzollung und die Einfuhrverzollung vorzunehmen. Erfolgt eine Weiterlieferung des Liefergegenstandes durch uns in das EU Ausland, so hat uns der Lieferant sowohl bei der Ausfuhrverzollung als auch bei der Einfuhrverzollung in das Drittland zu unterstützen. Bei Lieferungen aus dem EU Ausland ist dem Frachtbrief eine Zollrechnung (2 fach) sowie ein zur begünstigten Einfuhrzollabfertigung gültiger Ursprungsnachweis (Ursprungserklärung, Warenverkehrsbescheinigung, etc.) kostenlos beizulegen. Der Sendung ist ein Lieferschein mit sämtlichen Bestelldaten sowie Angaben zu Brutto und Nettogewicht anzuschließen.

8. GARANTIE

Der Lieferant sichert die Herstellung des Liefergegenstandes in Übereinstimmung mit Punkt 4. zu und garantiert, dass innerhalb eines Zeitraumes von 30 Monaten ab tatsächlicher Annahme der Lieferung keine Mängel oder Fehler am Liefergegenstand auftreten werden. Ist ein Mangel behebbar, so steht es in unserem Belieben zu entscheiden, ob die Behebung durch Austausch oder Nachbesserung stattfindet; wir sind auch nicht verpflichtet, dem Lieferanten die Gelegenheit zur Naturabhebung zu geben. Die zum Zweck der Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie der Aufwand zum Auffinden der Ursache und zur Behebung des Mangels sind vom Lieferanten - unabhängig von seinem Verschulden - jedenfalls zu tragen. Gesetzliche Obliegenheiten betreffend Untersuchung der Lieferung und die Pflicht zur Mängelrüge werden auf das in Punkt 12. festgelegte Ausmaß beschränkt.

9. RECHTE DRITTER

Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand frei von Rechten Dritter, insbesondere aus geistigem Eigentum (gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte) ist und dass der Besitz oder die Verwendung des Liefergegenstandes nicht von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter beeinträchtigt wird. Beruhen die Rechte oder Ansprüche Dritter auf gewerblichem oder anderem geistigem Eigentum, so erstreckt sich die Garantie auf alle Länder der Europäischen Union und auf jene Staaten, in welche der Liefergegenstand weiterverkauft oder in dem er in anderer Weise verwendet wird, im letzten Fall allerdings unter der Voraussetzung, dass der Lieferant wusste oder nicht darüber in Unkenntnis sein konnte, dass der Liefergegenstand dort weiterverkauft oder verwendet wird. Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden hinsichtlich derartiger Rechte und Ansprüche Dritter frei und hat kostenlos die erforderlichen Berechtigungen (Lizen-

Kreuzmayr Maschinenbau GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen Einkauf 06-2011

zen) zu verschaffen oder aber den Liefergegenstand in Übereinstimmung mit den Vertragszielen so zu ändern, dass eine Verletzung nicht mehr gegeben ist.

10. RECHNUNGSLEGUNG

Die Rechnungen sind in zweifacher Ausführung zu legen. Die Rechnungen haben sämtliche Bestell- und Lieferdaten, die UID Nummer und falls erforderlich auch die ARA Lizenznummer zu enthalten. Außerdem sind die Rechnungen entsprechend den Bestellungen zu gliedern. Bei Arbeitsleistungen und Montagen sind die von uns bestätigten Zeitausweise anzuschließen. Rechnungen, die unseren Bedingungen oder den öffentlich rechtlichen Vorschriften (insb. Zoll- und Steuergesetze) widersprechen, gelten als nicht gelegt.

11. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, leisten wir Zahlung am 30. des der Lieferung folgenden Monats mit 3 % Skonto oder binnen 60 Tagen nach Rechnungserhalt mit 2 % Skonto; im Fall von Teilrechnungen ist die Berechtigung zum Skontoabzug für jede Teilrechnung gesondert zu beurteilen. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen. Die Zahlung ist fristgerecht, wenn der Auftrag in Form der Anweisung an das Kreditinstitut am letzten Tag der Frist erfolgt. Die Fälligkeit der Rechnung setzt voraus, dass die Lieferung vollständig und ordnungsgemäß ausgeführt wurde und wir die Gelegenheit gehabt haben, den Liefergegenstand vorher zu untersuchen, die Rechnung prüffähig ist und die Rechnung samt Beilagen den weiteren Voraussetzungen nach Punkt 10. entspricht. Hat der Lieferant neben dem eigentlichen Liefergegenstand noch weitere Dokumente (Punkt 4.) zur Verfügung zu stellen, so beginnt die Zahlungsfrist nicht vor der vollständigen Übergabe auch dieser Dokumente. Die Zahlung bedeutet kein Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit von Lieferungen oder Leistungen und damit keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche welcher Art auch immer. Wir behalten uns eine Aufrechnung von Gegenforderungen, auch mit solchen von Konzernunternehmen, vor. Die Abtretung von Zahlungsansprüchen ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

12. QUALITÄTSSICHERUNG/ABNAHMEBEDINGUNGEN

Der Lieferant garantiert, bei der Herstellung des Liefergegenstandes alle öffentlich rechtlichen Vorgaben (also nationale und internationalen öffentlich rechtliche Bestimmungen) zum Schutz von Verbrauchern, Arbeitnehmern oder der Umwelt einzuhalten. Dies gilt zumindest für die Normen der Europäischen Gemeinschaft und des Staates, in dem der benannte Lieferort liegt oder jenes Staates, in dem sich unser Kunde befindet, an den die (Weiter-)Lieferung erfolgt und der bei Zustande kommen des Rechtsgeschäftes in Betracht gezogen worden ist. Soweit der Liefergegenstand Chemikalien enthält und diese in den Anwendungsbereich der REACH Verordnung (VO [EG] Nr. 1907/2006) fallen, hat uns der Lieferant deren Registrierung nachzuweisen; er garantiert, dass die bestimmungsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes von der Registrierung abgedeckt ist und wird uns mit allen sicherheitsrelevanten Informationen (Sicherheitsdatenblatt) versorgen. Bedient sich der Lieferant Sublieferanten, sind uns diese bekannt zu geben. Funktionstypische Teile darf der Lieferant nur von jenen Sublieferanten herstellen lassen oder beschaffen, die von uns freigegeben sind. Für Zukaufteile und Lohnarbeiten, die an Hand von Zeichnungen erfolgen, sind unsere technischen Lieferbedingungen zu beachten. Die Durchführung von Verfahrens-, Herstellungs- und Konstruktionsänderungen sowie ein Wechsel des Fertigungsortes ist uns vorher mitzuteilen und bedarf dann unserer vorherigen Zustimmung, (I) wenn bei uns oder unseren Kunden die Form- oder Funktionskompatibilität des Liefergegenstandes oder seiner einzelnen Komponenten nicht mehr gewährleistet ist, (II) wenn eine Änderung der Verwendungsfähigkeit eintritt; (III) wenn die vereinbarten oder jene Eigenschaften beeinträchtigt sein könnten, die für die vorgesehene oder gewöhnlich vorausgesetzte Verwendung notwendig sind, (IV) wenn der Liefergegenstand dadurch nicht mehr rückwärtskompatibel ist. Bei Anlieferung findet durch uns bzw. durch unseren Kunden (bei Direktlieferung) eine Überprüfung nur hinsichtlich Identität, Liefermenge und etwaig äußerlich an der Verpackung deutlich erkennbarer Transportschäden statt. Weitergehende gesetzliche Untersuchungen und Rügeobliegenheiten werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Wir behalten uns vor, beim Lieferanten jederzeit ohne vorherige Ankündigung ein System-, Prozess- oder Produktaudit durchzuführen. Wir verlangen, dass Vormaterialien, Teile des Liefergegenstandes oder ganze Liefergegenstände, die von Sublieferanten bezogen werden, in das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten einbezogen sind. Der Lieferant muss sicherstellen, dass die oben angeführten Audits auch beim Sublieferanten durchgeführt werden.

13. ERFÜLLUNGORT, EIGENTUMS GEFAHRENÜBERGANG

Erfüllungsort ist der in der Bestellung ausdrücklich bezeichnete, fehlt eine derartige ausdrückliche Bezeichnung, der in Punkt 7. bezeichnete Lieferort. Der Übergang der Preis- und Leistungsgefahr sowie des Eigentums richtet sich nach dem jeweils auf die Lieferung anzuwendenden Incoterm. Findet jedoch eine förmliche Abnahme statt, so erfolgt der Übergang von Gefahr und Eigentum nicht vor dieser förmlichen Abnahme.

14. HAFTUNG

Der Lieferant haftet unbeschränkt auf Ersatz des uns durch ein rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügten unmittelbaren oder mittelbaren Schadens einschließlich des entgangenen Gewinns und eines sonstigen Folgeschadens. Dem Lieferanten ist das Verschulden seines Subunternehmers oder seines Zulieferanten wie ein eigenes Verschulden zuzurechnen. Ist nach dem anwendbaren Recht eine Haftung auch ohne Verschulden, insbesondere für fehlerhafte Produkte oder für gefährliches Handeln vorgesehen, so haftet uns der Lieferant nach Maßgabe dieser Bestimmungen auch ohne ein Verschulden. Schadenersatzansprüchen stehen Rückgriffsansprüche gleich, wenn wir von Dritten wegen eines Mangels oder Fehlers des Liefergegenstandes in Anspruch genommen werden. Voraussetzungen und Umfang des Rückgriffsanspruches bestimmen sich nach dem anwendbaren Recht. Der Lieferant hat uns von Ansprüchen sowohl unserer Kunden, als auch sonstiger Dritter dann frei zu stellen, wenn er nach den vorangehenden Bestimmungen haftet oder wenn wir Rückgriffsansprüche gegen den Lieferanten besitzen. Verletzt der Lieferant durch Konstruktion, Herstellung oder Darstellung des Liefergegenstandes oder durch mangelnde Kontrolle eine gesetzliche Verkehrssicherungspflicht, so haftet uns der Lieferant für den Ersatz des Schadens. Erkennt der Lieferant oder müsste er bei angemessener Sorgfalt erkennen, dass der Liefergegenstand oder dadurch ein Produkt, in das der Liefergegenstand eingebaut oder mit dem er sonst verbunden wird, fehlerhaft sind oder fehlerhaft werden und dadurch eine Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum oder die Umwelt entsteht, so ist er zum Rückruf verpflichtet. Der dadurch entstehende Aufwand ist vom Lieferanten zu tragen, wenn er die Notwendigkeit des Rückrufes verursacht hat. Maßnahmen, die wir im Rahmen des Produktrückrufes ergreifen, stellen einen Aufwand nach den vorangehenden Bestimmungen dar.

15. RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND

Unsere Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten unterliegen dem materiellen österreichischem Sachrecht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und des UN Kaufrechtsübereinkommens. Alle Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten aus dieser oder nachfolgenden Bestellungen einschließlich eines Streits über Zustandekommen eines Vertrages unterliegen der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen ordentlichen Gerichtes in Linz, Österreich. Unabhängig davon sind wir allerdings berechtigt, den Lieferanten vor dem nach seinem Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt sachlich zuständigen ordentlichen Gericht zu klagen.

16. VERSCHIEDENES

Mitteilungen an uns sind nur beachtlich, wenn sie schriftlich in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sind. Die Übermittlung von Mitteilungen kann auch durch Telefax oder auf elektronischem Wege erfolgen. Sie werden wirksam in dem Zeitpunkt, in dem sie entweder den Empfänger erreichen oder unter normalen Umständen mit der gewählten Übermittlungsart erreicht haben würden. Mitteilungen, die uns Samstag, Sonntag oder an einem unserer geltenden gesetzlichen Feiertage erreichen, erlangen erst mit dem darauffolgenden nächsten Arbeitstag Wirksamkeit. Der unter diesen Einkaufsbedingungen geschlossene Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn sich eine Klausel als nichtig oder unwirksam herausstellt. In einem solchen Falle soll anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Auf gleiche Weise sind Vertragslücken zu füllen.